

Waren- und Tankgutscheine als steuerfreie Warenbezüge

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rechtsberatung

- Einleitung
- Voraussetzungen
- Muster
- Konsequenzen bei Schädlichkeit
- Modell
- Rechte und Pflichten der Teilnehmer
- Fazit
- Anhang

- Gemäß § 8 EStG gehört zu den steuerpflichtigen Einnahmen alles, was der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Geld oder geldeswert zuwendet
- Der Gesetzgeber bietet hierbei mit dem sog. Warengutschein (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) eine Möglichkeit der steuerfreien Vergütung bis zu einem Betrag von 44 € pro Monat

- Wirkung des Benzingutscheins

Das folgende Beispiel soll die Wirkung hinsichtlich der Abgabenersparnis verdeutlichen:

Bsp: Ein lediger Arbeitnehmer erhält einen Jahresbruttolohn in Höhe von 25.000 €. Er soll eine Lohnerhöhung von 528 € pro Jahr erhalten. Es soll entschieden werden ob diese Lohnerhöhung eine Bruttolohnerhöhung darstellen soll oder über einen Warengutschein ausgezahlt wird.

- Wirkung des Benzingutscheins

	bisheriges Bruttojahres- einkommen	Lohnerhöhung um 44 € pro Monat	
		als Bruttolohn	als Warengutschein
Bruttojahreslohn	25.000,00	25.528,00	25.528,00
Abgaben AN = Nettolohn	-8.870,16	-9.143,64	-8.870,16
	16.129,84	16.384,36	16.657,84
Abgaben AG	4.931,16	5.035,44	4.931,16
Vorteil p. a. AN			273,48
Vorteil p. a. AG			104,28

- Wirkung des Benzingutscheins

brutto	90,00	140,00
EST/SolZ/KiSt 30 %/48%	-27,00	-67,00
SV-Abgaben ca. 20 %	-18,00	-28,00
netto	45,00	45,00



TANKGUTSCHEIN Monat November 2009

für Frau / Herrn Name Vorname

über 31 Liter Super bleifrei

einzulösen bei den Tankstellen der Knittel-Gruppe.

Fulda, 02.11.2009

Dipl.-Kfm. Frank Moritz

Geschäftsführer der Dr. Gebhardt + Moritz
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Heinrichstr. 17/19
36037 Fulda

- Ein Warengutschein kann für unterschiedliche Waren oder Dienstleistungen eines Dritten gewährt werden, solange Menge und Art konkret angegeben werden können
- Großer Beliebtheit erfreut sich und am einfachsten in der Durchführung ist jedoch der Tankgutschein / Benzin-gutschein
- Im Folgenden sollen am Beispiel des Tankgutscheins Voraussetzungen, Vorteile und die Durchführung dargelegt werden

- Art und Menge der Leistung muss im Gutschein konkret bezeichnet sein
- **Keine Angabe** eines € - Betrages oder eines Höchstbetrages
- Vertragspartner mit der Tankstelle oder dem Mineralöllieferant muss der Arbeitgeber sein (keine Zahlung durch den Arbeitnehmer !!)

- Keine Ausgabe von Tankkarten auf Namen des Arbeitgebers, da diese Bargeldcharakter besitzen und zur Steuerpflicht führen.
- Entgeltumwandlung nur möglich, wenn Anpassung des Arbeitsvertrags erfolgt.
- Ansonsten muss es sich um zusätzliches Entgelt handeln, damit Steuerfreiheit besteht.

- Der Wert des Sachbezugs darf zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins 44 € (pro Monat) mit einem Puffer von 4 % nicht überschritten haben. Spätere Preisänderungen sind unbeachtlich
- Beispiel:
Benzinpreis bei Ausstellung: 1,30 €
bei 35 Liter: 1,30 € x 35 Liter = 45,50 €
hiervon 96 % = Wert des Bezugs 43,68 €
=> Steuer- und Beitragsfreiheit

- Zur Dokumentation der Einhaltung der Preisobergrenze sollte der Benzinpreis zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe bei den Lohnunterlagen aufbewahrt werden (z. B. Faxbestätigung der Vertragstankstelle)
- Das Gutscheindatum und das Abfragedatum der Preise müssen übereinstimmen.
- Der Arbeitnehmer muss sich strikt an die angegebene Literzahl halten, sonst wird der komplette Betrag steuerpflichtig (nicht nur der überschießende Betrag!!)

- Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht eingehalten, liegt Beitragspflicht nach Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht vor
- Das nachstehende Beispiel soll verdeutlichen, was dies im Falle eines Verwerfens durch eine Steuerprüfung bedeuten kann:

- Beispiel:

Bei einem Arbeitgeber mit 10 Arbeitnehmern wird eine Lohnsteuerausweisprüfung vorgenommen. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich auf 4 Jahre. Alle Arbeitnehmer haben in diesem Zeitraum monatlich einen Gutschein in Höhe von € 44 erhalten.

Der Prüfer verwirft sämtliche Gutscheine, da eine Tankkarte verwendet wurde.

- Ergebnis Lohnsteuer:

Der Prüfer nimmt eine Pauschalversteuerung von 30 % der Sachbezüge vor:

10 AN x 44 € x 12 Monate x 4 Jahre
= Bemessungsgrundlage 21.120 €
x 30 % pauschale Lohnsteuer
= Steuer von **6.336,00 €**

- Ergebnis Sozialversicherung:

Hinzukommen noch Sozialversicherungsbeiträge:

Bei eine Durchschnittsprozentsatz von ca. 38,8 % sind dies:

$21.120 \text{ €} \times 38,8 \% = 8.195 \text{ € SV-Beiträge}$

zzgl. 1 % Säumniszuschlag

$1 \% \times \text{ca. } 48 \text{ Monate} \times 8.195 \text{ €} = 3.934 \text{ €}$

Säumniszuschlag

- Gesamtergebnis:

Insgesamt führt das Nicht-Einhalten der Voraussetzungen im genannten Beispiel zu folgender Belastung:

pauschale Lohnsteuer	6.336 €
Sozialversicherung	8.195 €
ggf. Säumniszuschlag	<u>3.934 €</u>
Gesamtbelastung	18.465 €

- Es ist anzumerken, dass unterstellt wurde, dass alle AN sich unter der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlage befinden
- Außerdem handelt es sich bei dem Pauschalsteuersatz um einen variablen Wert. Dieser kann je nach Vorliegen verschiedener Lohnsteuerklassen zwischen 15 % und 53 % variieren
- Zudem kann auch der persönliche Steuersatz des AN angewendet werden, dann trägt dieser auch die Steuerlast. Sozialversicherungsbeiträge sind jedoch weiterhin vom AG zu zahlen

- Wie das Beispiel zeigt, kann bereits eine kleine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zu einer großen finanziellen Belastung führen. Daher sollten die Voraussetzungen strikt eingehalten werden

- In einer OFD-Verfügung (OFD Hannover v. 24.04.2008) geht die Finanzverwaltung in 5 konkreten Fällen ebenfalls auf die Ausgestaltung der Vergabe von Tankgutscheinen ein und auf deren lohnsteuerlichen Auswirkungen:
 - **Fall 1:** Die Arbeitnehmer erhalten einen Gutschein vom Arbeitgeber und müssen diesen in der Tankstelle einlösen. Die Abrechnung erfolgt über eine Tankkarte, die jedoch in der Tankstelle verbleibt (Kundenkarte)
→ **Steuer- und Beitragsfreiheit**

- **Fall 2:** Der Arbeitgeber gibt zu dem Gutschein noch eine Tankkarte aus. Der Gutschein wird auch nicht bei der Tankstelle eingereicht.
→ **Steuer- und Beitragspflicht**, da Barlohn vorliegt
- **Fall 3:** siehe Fall 2. Zudem wurde der Tankstelle neben der Tankkarte noch eine Bescheinigung vorgelegt, dass auf Namen und Rechnung des Arbeitgebers getankt wurde.
→ **ebenfalls Steuer- und Beitragspflicht**

- **Fall 4:** Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer einen Blanko-Gutschein der Tankstelle. Dieser wird erst bei Einlösung von der Tankstelle ausgefüllt.
→ es liegt **Steuer- und Beitragspflicht** vor
- **Fall 5:** Der Arbeitnehmer zahlt im Wege des abgekürzten Zahlungsweg an der Tankstelle. Der Betrag wird ihm später vom Arbeitgeber erstattet.
→ es liegt **Steuer- und Beitragspflicht** vor

Die folgende modellhafte Vorgehensweise
wurde mit der Finanzverwaltung Fulda
abgestimmt
und wird in Kooperation mit der
Firma Knittel J. Söhne GmbH
durchgeführt:

1. Die Knittel J. Söhne GmbH gibt den aktuellen Treibstoffpreis durch und ermittelt die Menge unter Einhaltung des Höchstbetrages.
2. Der Arbeitgeber erstellt einen Gutschein zum Datum der Datenübermittlung durch Knittel und den angegebenen Literzahlen.
3. Der Arbeitgeber händigt dem Arbeitnehmer den Gutschein aus.

4. Der Mitarbeiter tankt an einer Tankstelle der Knittel-Gruppe. Er legt hierbei nur seine persönliche Tankkarte vor.
5. Die Zahlung erfolgt bis zur Mengenangabe des Gutscheins über den Gutschein. Der Arbeitgeber erhält hierüber eine Rechnung mit dem Durchschnittspreis aller Tankungen.
6. Eventuell übersteigende Beträge werden über die persönliche Tankkarte des Mitarbeiters abgerechnet.

- Arbeitgeber:
 - Der Arbeitgeber hat mit dem Mineralöllieferanten eine Vereinbarung über das Vorgehen bei Einlösung der Tankgutscheine zu treffen (s. Anhang)
 - Er stellt dem Arbeitnehmer einen Tankgutschein unter Einhaltung aller Voraussetzungen aus

- Nach dem Einlösen des Gutscheins erhält der Arbeitgeber eine Rechnung vom Mineralöllieferanten. Diese Aufwendungen sind Betriebsausgaben
- Die Vergabe der Gutscheine ist in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers zu würdigen. Es sind jedoch keine Abgaben für Steuer oder Sozialversicherung abzuführen

- Mineralöllieferant

- Wie beim Arbeitgeber ist eine Vereinbarung über das Vorgehen zu treffen
- Die Tankstellenpächter müssen das Verfahren anwenden und die Knittel-Karte als Zahlungsmittel annehmen
- Es erfolgt die Fakturierung an den Arbeitgeber in Höhe der getankten Liter x Durchschnittspreis aller Tankungen.

- Arbeitnehmer:
 - Der Arbeitnehmer erhält den Gutschein als steuer- und sozialabgabenfreien Bezug
 - Er hat sich an die angegebene Literzahl zu halten bzw. bei vorgestelltem Modell übersteigende Liter selbst zu tragen (per eigener Tankkarte)

- Werden alle genannten Voraussetzungen eingehalten, ergibt sich mit dem Warengutschein eine gute Möglichkeit dem Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei monatlich bis zu 44 € (brutto = netto) zukommen zu lassen
- Damit es jedoch zu keiner Nachversteuerung kommt, sollten die Voraussetzungen exakt eingehalten werden
- Das vorgestellte Modell erfüllt diese Voraussetzungen, so dass der Beitragsfreiheit nichts im Wege steht



TANKGUTSCHEIN Monat November 2009

für Frau / Herrn Name Vorname

über 31 Liter Super bleifrei

einzulösen bei den Tankstellen der Knittel-Gruppe.

Fulda, 02.11.2009

Dipl.-Kfm. Frank Moritz

Geschäftsführer der Dr. Gebhardt + Moritz
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Heinrichstr. 17/19
36037 Fulda



Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mineralöllieferant

Anlage 1

Vereinbarung über die Einlösung von Kraftstoffgutscheinen

zwischen

Herr/Frau/Firma
(Arbeitgeber)

Dr. Gebhardt + Moritz
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

– nachfolgend
Arbeitgeber –

und

Mineralöllieferant /
Tankstelleninhaber

J. Knittel Söhne
Verwaltungsges. mbH
Dientzenhoferstr. 6-10
36043 Fulda

– nachfolgend
Mineralöllieferant –

– im übrigen jeweils namentlich benannt oder als
Beteiligte bezeichnet –

Zwischen dem Arbeitgeber und dem Mineralöllieferanten wird folgendes vereinbart:

§ 1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung regeln die Beteiligten die Modalitäten über die Einlösung von Gutscheinen durch Mitarbeiter des Arbeitgebers bei den Tankstellen der Tankstellengesellschaft J. Knittel Söhne Verwaltungsges. mbH.

§ 2 Form und Inhalt der Gutscheine

(1) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber erstellt. Hierfür wird der Briefbogen des Arbeitgebers verwandt.

(2) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber persönlich unterzeichnet.

(3) Die Gutscheine enthalten den Namen des jeweiligen Gutscheinempfängers (Mitarbeiter des Arbeitgebers), den Monat, in dem der Gutschein ausgegeben wird, das Datum, an dem der Gutschein dem Mitarbeiter ausgehändigt wird, die Art des zu tankenden Kraftstoffes und die Menge, angegeben in Liter.

(4) Ein Muster liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

(5) Der Mineralöllieferant stellt dem Mitarbeiter des Arbeitgebers eine Kundenkarte aus. Die im Gutschein des Arbeitgebers enthaltene Warenmenge wird monatlich im Kundenstamm des Mitarbeiters hinterlegt.

§ 3 Einlösung der Gutscheine

(1) Gegen Vorlage der in § 2 beschriebenen Kundenkarte sind die Mitarbeiter des Arbeitgebers berechtigt, den im Gutschein bezeichneten Kraftstoff bei dem Mineralöllieferanten zu tanken.

(2) Tankt ein Mitarbeiter des Arbeitgebers mehr Liter als nach dem Gutschein vorgegeben, ist eine Einlösung des Gutscheins möglich. Die Tankstelle rechnet nur die im Gutschein angegebenen Liter mit dem Arbeitgeber ab. Die darüber hinaus getankten Liter werden über die Kundenkarte des Mitarbeiters direkt mit dem Mitarbeiter abgerechnet.

(2) Die Einlösung des Gutscheins für andere Kraftstoffarten oder andere Waren der Tankstelle ist nicht zulässig.

(3) Die Erstattung nicht abgetankter Beträge in Geld ist nicht zulässig. Nicht abgetankte Liter werden in den Folgemonat vorgetragen.

§ 4 Abrechnung über die Gutscheine

(1) Der Mineralöllieferant rechnet mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine monatlich ab.

(2) Der Mineralöllieferant erteilt dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine eine ordnungsgemäße Rechnung. Die eingelösten und nicht eingelösten Gutscheine werden durch den Mineralöllieferanten dokumentiert. Der Arbeitgeber erhält die Dokumentation der eingelösten und nicht eingelösten Gutscheine monatlich mit der Abrechnung.

§ 5 Ablaufplan

(1) Im Übrigen verfahren die Beteiligten nach beiliegendem Ablaufplan.

(2) Der Arbeitgeber wird ihren Mitarbeitern den Inhalt des Ablaufplans sowie den Inhalt des § 3 bekannt geben.

.....

Arbeitgeber

.....

Mineralöllieferant



Ablaufplan

Ablaufplan Kraftstoffgutscheine

1. Die Dr. Gebhardt + Moritz Steuerberatungsgesellschaft mbH (Arbeitgeber) gibt ihren Mitarbeitern nach ihrem Ermessen Gutscheine nach dem vorliegenden Muster (Anlage zum Vertrag).

Vor Ausgabe des Gutscheins wird der aktuelle jeweilige Kraftstoffpreis erfragt, denn es ist darauf zu achten, dass der Wert des Gutscheins 44 € nicht übersteigt. Der aktuelle Kraftstoffpreis zum Ausgabezeitpunkt muss dokumentiert werden. Dies kann z.B. durch eine monatliche Aufstellung der Tagespreise der Tankstelle, eine tagesaktuelle Faxmitteilung der Tankstelle oder den Ausdruck einer entsprechenden Internetanfrage geschehen.

2. Der Arbeitgeber unterzeichnet den Gutschein.

3. Der Arbeitgeber fertigt eine Kopie des Gutscheins.

4. Der Gutscheininhaber tankt bei dem auf dem Gutschein bezeichneten Mineralöllieferanten „ab“. Der Gutscheininhaber hat die von dem Mineralöllieferanten ausgegebene Kundenkarte vorzulegen. Wird beim Tankvorgang die auf dem Gutschein angegebene Literzahl überschritten, ist eine Einlösung des Gutscheins für diesen Tankvorgang dennoch möglich. Der Mineralöllieferant rechnet nur die im Gutschein angegebenen Liter mit dem Arbeitgeber ab. Die darüber hinaus getankten Liter werden über die Kundenkarte des Mitarbeiters direkt gegenüber dem Mitarbeiter abgerechnet.

5. Der getankte Betrag wird mittels der auf den Mitarbeiter ausgestellten Kundenkarte abgerechnet. Der Mineralöllieferant gewährleistet, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl zum Tagespreis (Tag des Tankvorgangs) vom Gesamtpreis des Tankvorgangs an der Tankstellenkasse abgezogen wird. Die auf dem Gutschein angegebene Litermenge wird zum Tagespreis auf das Kundenkonto des Arbeitgebers gebucht. Dem Gutscheininhaber wird keine Kassenquittung ausgehändigt. Bei Bedarf kann dem Mitarbeiter ein Lieferschein, der keine Umsatzsteuer ausweist, ausgehändigt werden.

6. Nach Ablauf des jeweiligen „Gutscheinmonats“ rechnet der Mineralöllieferant mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine ab. Die „übertankten“ Liter werden zum am Ende des Monats direkt mit dem Mitarbeiter des Arbeitgebers abgerechnet.

7. Der Mineralöllieferant erstellt dem Arbeitgeber eine ordnungsgemäße Rechnung, der sie als Nachweis eine Dokumentation der eingelösten und noch nicht eingelösten Gutscheine beifügt.

8. Umsatzsteuerliche Behandlung bei dem Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann aus der ordnungsgemäßen Rechnung des Mineralöllieferanten den vollen Vorsteuerabzug geltend machen, sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Er hat jedoch die Weitergabe des Kraftstoffs an den Mitarbeiter als sogenannte „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern.

Umsatzsteuerlich stellen die angefallenen Kosten, also die Eingangsrechnungen der Tankstelle, die Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe dar.

Im Ergebnis wird so der Vorsteuerabzug neutralisiert.

.....

Mineralöllieferant

.....

Arbeitgeber





Finanzamt
Fulda
Frau Wehner
36006 Fulda

M/sh/sf/170427

Herr Hartmann

Tel.: 9779-35

4. März 2009

Steuernummer: 18 225 01202 - Dr. Gebhardt + Moritz

Hier: Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren gem. § 42e EStG – Handhabung von Warengutscheinen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wehner,

im Rahmen der Anrufungsauskunft bitten wir um schriftliche Auskunft zur lohnsteuerlichen Behandlung des folgenden Sachverhalts:

I. Sachverhaltsdarstellung

Wir beabsichtigen die Ausgabe von Warengutscheinen an Mitarbeiter auf eine neue Abrechnungsgrundlage zu stellen.

Als Partnerunternehmen soll das Tankstellenunternehmen „J. Knittel Söhne GmbH“ fungieren. Dieses Unternehmen wird Vertragspartner mit Dr. Gebhardt + Moritz (G+M) als Arbeitgeber. Die Einlösung der ausgestellten Warengutscheine soll an allen Tankstellen des Tankstellenunternehmens erfolgen.

Wir halten folgendes Verfahren für praktikabel und gehen auch davon aus, dass dieses von der Finanzverwaltung akzeptiert wird:

- G+M stellt Gutschein auf Mitarbeiter aus.
- Grundlage für die Erstellung der Gutscheine ist die durch das Tankstellenunternehmen vorgegebene Literzahl zum Ausgabezeitpunkt. Hierbei wird darauf geachtet, dass zum Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheines der Warenwert von 44,00 Euro (in der Email der Active Business Computer GmbH wird versehentlich von 45,00 Euro gesprochen) pro Mitarbeiter nicht überschritten wird.
- Mitarbeiter tankt voll.

- Fa. Knittel rechnet auf Gutschein angegebene Literzahl zum Literpreis am Tanktag mit G+M am Monatsende ab.
- Die auf Gutschein angegebene Literzahl wird zum Tagespreis vom Gesamtpreis des Tankvorgangs an der Tankstellenkasse abgezogen.
- Mitarbeiter zahlt Differenzbetrag zwischen Litern lt. Gutschein (zum Tagespreis) und tatsächlich getankten Litern mit eigener Knittel-Tankkarte.

Die Kassen an den Tankstellen werden es bei Beauftragung der entsprechenden Programmierung durch das Softwareunternehmen ermöglichen, dass der Warenbezug um die auf dem Gutschein angegebene Literzahl reduziert wird. Die Verrechnung erfolgt also auf Mengen-, nicht auf Wertbasis.

Beispiel:

Ausgabe Gutschein am 3.1.2009: (Dieselpreis am 3.1.2009 1,20 Euro)
Gutschein lautet über 36 Liter Diesel

Beispiel 1:

Tankung erfolgt am 20.1.2009: (Dieselpreis am 20.1.2009: 1,30 Euro)

50 Liter Diesel

Abrechnung:

50 Liter Diesel (1,30 Euro) 65,0 Euro

Abrechnung Knittel ggü. G+M:

36 Liter (1,30 Euro) 46,80 Euro

Abrechnung Knittel ggü. Mitarbeiter

14 Liter (1,30 Euro) 18,20 Euro

Beispiel 2:

Tankung erfolgt am 20.1.2009: (Dieselpreis am 20.1.2009: 1,10 Euro)

50 Liter Diesel

Abrechnung:

50 Liter Diesel (1,10 Euro) 55,0 Euro

Abrechnung Knittel ggü. G+M:

36 Liter (1,10 Euro) 39,60 Euro

Abrechnung Knittel ggü. Mitarbeiter

14 Liter (1,10 Euro) 15,40 Euro

Preisänderung zwischen Ausstellung und Einlösung bleibt unberücksichtigt und geht zu Lasten bzw. zu Gunsten des Arbeitgebers.

Sollte der Mitarbeiter in einem Monat nicht die angegebene Menge des Gutscheins verbrauchen, werden die im Monat der Gutscheinausgabe nicht verbrauchten Liter in den Folgemonat vorgetragen.

Für weitere Beispiele siehe Abrechnungstabelle in der Anlage.

II. Eigene Beurteilung

Diese Vorgehensweise ist u.E. anzuerkennen da folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Arbeitgeber wird Vertragspartner mit dem Tankstellenunternehmen
- Gutschein ist nicht der Höhe nach begrenzt, da Abrechnung zwischen Knittel und G+M auf der Basis der im Gutschein genannten Liter erfolgt
- Arbeitgeber gibt dem Mitarbeiter keine Tankkarte, die die Funktion einer Kreditkarte hat. Die Abrechnung der übertankten Liter erfolgt direkt zwischen dem Tankstellenunternehmen und dem Mitarbeiter, der für die übertankten Liter in direkter Vertragsbeziehung mit dem Tankstellenunternehmen.
- Alle weiteren Voraussetzungen liegen vor (konkrete Bezeichnung von Art und Menge auf dem Gutschein gem. Muster

III. Anrufungsauskunft

Wir beabsichtigen, das Verfahren wie oben beschrieben mit dem Partnerunternehmen zu praktizieren.

Aufgrund des potenziellen Haftungsrisikos bei der Lohnsteuer bitten wir Sie um Auskunft, ob Sie gegen die lohnsteuerfreie Behandlung des o. g. Sachverhaltes Einwendungen bzw. Einschränkungen vorbringen.

Für zwischenzeitliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Diplom-Kaufmann
Frank Moritz
-Steuerberater-

Diplom-Betriebswirt
Sascha Hartmann
-Steuerberater-

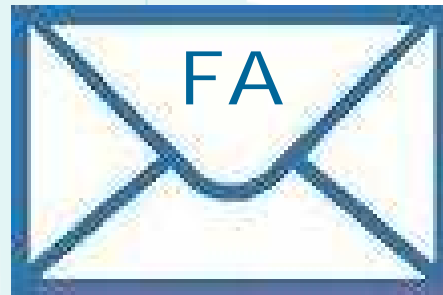
Anlagen

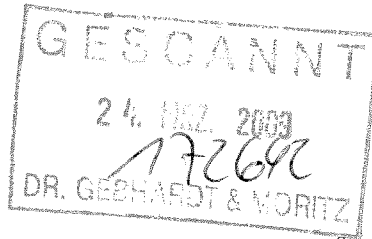
Muster Excel-Tabelle über mögliche Abrechnung

OFD-Verfügung vom 24.4.2008

Email der Active Business Computer GmbH als umsetzendes Softwareunternehmen beim Vertragspartner J. Knittel Söhne GmbH vom 2.3.2009

Muster G+M Warengutschein

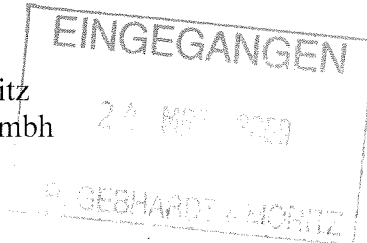




Finanzamt Fulda, Postfach 13 46, 36003 Fulda

Steuernummer/Geschäftszeichen

Sozietät
Dr. Gebhardt & Moritz
Steuerberatungsges. mbH
Heinrichstr. 17
36037 Fulda



18 225 0120 2 - LST

Bearbeiter/in Frau Wehner
Zimmer U 113
Telefon (0661) 924-1132
Fax (0661) 924-1132
Dienstgebäude Königstr. 2
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 23.03.2009

Lohnsteuerliche Behandlung von Benzingutscheinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des im Schreiben vom 05.03.2009 geschilderten Sachverhalts erteile ich folgende Anrufungsauskunft gem. § 42e EStG:

Hündigt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einen bei einem Dritten einzulösenden Warengutschein, der zum Bezug einer bestimmten, der Art und Menge nach konkret bezeichneten Ware oder Dienstleistung berechtigt, aus, handelt es sich um einen Sachbezug auf den die 44-Euro-Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG anwendbar ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Vertragspartner des aus dem Gutschein verpflichteten Dritten ist. Zufluss- und Bewertungszeitpunkt in diesem Fall ist der Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins; spätere Preisveränderungen bleiben unberücksichtigt.

Im zu beurteilenden Fall erfolgt die Abrechnung der überlassenen Treibstoffmenge beim Vertragspartner mittels einer auf den Mitarbeiter ausgestellten Tankkarte. Eine Abrechnung auf Wertbasis, die als Geldleistung des Arbeitgebers zu werten wäre, ist nach eigenen Angaben ausgeschlossen.

Bei der von Ihnen vorgestellten Vorgehensweise handelt es sich um die Überlassung von Warengutscheinen auf die die 44-Euro-Freigrenze anwendbar ist. Der Vortrag von nicht verbrauchten Litern Treibstoff auf den Folgemonat ist für die lohnsteuerliche Beurteilung unerheblich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grob

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle - montags bis mittwochs von 08:00 - 15:30 Uhr, donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr
Anschrift: Königstraße 2 · 36037 Fulda · Telefon (06 61) 9 24-01 · Telefax (06 61) 9 24-16 06
E-Mail: poststelle@FA-FDA.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-fulda.de
Bankverbindungen: Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, Kto 1 000 272, BIC HELADEFXXX, IBAN DE48 5005 0000 0001 0002 72 · DT BBK Fil Kassel, BLZ 520 000 00, Kto 53 001 500



Dr. Gebhardt + Moritz

Hauptsitz
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

☎ +49 (0) 66 1 - 97 79 -0
Fax +49 (0) 66 1 - 97 79 -22
Mail gm@gebhardt-moritz.de

www.gebhardt-moritz.de

Downloadmöglichkeit:

www.gebhardt-moritz.de

- > Wir für Sie
- > Serviceangebote
- > Downloads

